

RS OGH 1980/12/18 7Ob693/80, 2Ob130/13a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1980

Norm

ABGB §389

ABGB §392

JN §1 Bla

Rechtssatz

Privatrechtliche Ansprüche, wie ein Feststellungsbegehren des letzten Inhabers gegen den Finder und Nichtvorliegen eines Fundes, Ansprüche des Finders gegen den Eigentümer der Inhaber der Sache, die Klage aus dem nach § 392 Satz 4 erworbenen Eigentum bei Streit um die Verjährungsfrist (GIU 11.216) oder die Eigenschaft einer gefundenen Sache und insbesondere der Anspruch auf Finderlohn gehören auf den Rechtsweg. Hat die Obrigkeit die Sache in den Händen des Finders belassen, so ist dieser verpflichtet, die gefundene Sache dem Empfangsberechtigten zurückzustellen, wenn sich letzterer vor Ablauf der Verjährungszeit meldet.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 693/80

Entscheidungstext OGH 18.12.1980 7 Ob 693/80

EvBl 1981/90 S 294 = SSt 53/179

- 2 Ob 130/13a

Entscheidungstext OGH 30.07.2013 2 Ob 130/13a

Vgl; Beisatz: Anspruch auf Finderlohn ist zu unterscheiden von jenem auf Ersatz des notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes nach § 392 ABGB. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0011019

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at